

RS OGH 1985/12/18 3Ob582/85, 5Ob36/10w, 1Ob177/11b, 6Ob63/13b, 7Ob27/14t, 1Ob137/14z, 1Ob10/15z, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

ABGB §312

ABGB §1460

Rechtssatz

Die Ersitzung einer Landfläche setzt voraus, dass auf einem bestimmt umgrenzten Teilstück neben weiteren Voraussetzungen Handlungen gesetzt werden, die den Eigentümer von der Ausübung seines Rechts ausschließen. Kann dieser den Wasserstand des auf seinem Grundstück angelegten Sees absenken und wieder aufstauen und ändert sich dadurch die Uferlinie immer wieder, kann an den Landstreifen entlang der Seefläche Eigentum nicht dadurch ersessen werden, dass Kühe fallweise beim Weiden bis ans Wasser gelangen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 582/85

Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 582/85

- 5 Ob 36/10w

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 36/10w

Vgl; Beisatz: Für die Ersitzung müssen Handlungen gesetzt werden, die den Eigentümer von der Ausübung seines Rechts ausschließen. (T1)

Beisatz: Die Besizausübung muss die volle Zugehörigkeit der Sache zum Ausübenden sichtbar zum Ausdruck bringen. Typische Arten der Ausübung des Sachbesitzes an unbeweglichen Sachen sind das Betreten, Verrainen, Einzäunen, Bezeichnen oder Bearbeiten (§ 312 ABGB). (T2)

- 1 Ob 177/11b

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 1 Ob 177/11b

Auch; nur: Die Ersitzung einer Landfläche setzt voraus, dass auf einem bestimmt umgrenzten Teilstück neben weiteren Voraussetzungen Handlungen gesetzt werden, die den Eigentümer von der Ausübung seines Rechts ausschließen. (T3)

Beis wie T2

- 6 Ob 63/13b

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 63/13b

nur T3; Beisatz: Hier: Die einmalige Errichtung eines Kanals und die zweimalige Einräumung von Zufahrtsrechten über die Fläche in einem Zeitraum von fast 20 Jahren reicht für die Ersitzung des Eigentumsrechts nicht aus. (T4)

- 7 Ob 27/14t

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 7 Ob 27/14t

Auch; nur T3; Beisatz: Typische Arten der Ausübung des Sachbesitzes an unbeweglichen Sachen sind gemäß § 312 ABGB das Betreten, Verrainen, Einzäunen, Bezeichnen oder Bearbeiten. (T5)

- 1 Ob 137/14z

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 137/14z

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: 2. Rechtsgang zu 1Ob177/11b. (T6)

- 1 Ob 10/15z

Entscheidungstext OGH 23.04.2015 1 Ob 10/15z

Vgl; Beis wie T1; nur T3

- 3 Ob 40/18f

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 40/18f

Beis wie T1; Beis wie T2

- 3 Ob 216/18p

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 216/18p

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

- 10 Ob 18/20z

Entscheidungstext OGH 28.07.2020 10 Ob 18/20z

Beisatz: Hier: Ersitzung verneint, da nicht feststeht, in welchem bestimmt umgrenzten Teilstück der Liegenschaft Besitz ausgeübt wird. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0034276

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at